

STAATSARCHIV HAMBURG

314-15 Nr. 283

314-15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

A 228

Verfahrens- v. Bescheidakte
Rückherstellung / Wiedergutmachung

DR. DAGOBERT PINCUS
RECHTSANWALT UND NOTAR

POSTSHECKKONTO: BERLIN-WEST 10864
BANKKTO.: BERLINER DISCONTO BANK AG.
DEPKA B, W 15, KURFÜRSTENDAMM 217

BÜROZEIT:
MONTAG, MITTWOCH, FREITAG 10-17 UHR
SPRECHSTUNDEN:
MONTAG, MITTWOCH, FREITAG 15-17 UHR

Bo. Landwehr
14/1/55

A 228 1
50

BERLIN W 15, DEN 11.1.1954
FASANENSTRASSE 65
TELEFON: 91 52 51

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13
Magdalenenstr. 64 a

Oberfinanzdirektion Hamburg	
EV u. BA	
Az.: 410	14. Jan. 1955
Eing.: 12. JAN. 1955	
Sachgeb.: 41	Anl.:

Bei der Oberfinanzdirektion Hamburg befindet sich eine Kassenliste in einfacher Ausfertigung der früheren Deutschen Bank, jetzt Norddeutsche Bank in Hamburg, welche die Gelder enthält, die von der ehemaligen Gestapo aus Anlass von Versteigerungen jüdischer Umzugsgüter eingezahlt wurden.

Ich bitte um Mitteilung, ob sich aus diesen Akten vielleicht ergibt, welches der Versteigerungserlös gewesen ist, der sich aus der Versteigerung meines Mandanten, des Herrn Emil Ascher, ergibt, der zuletzt in Berlin-Schöneberg gewohnt hat und am 15.2.1878 geboren ist. Das Aktenzeichen der Geheimen Staatspolizei in Hamburg war N.Nr. II B 2 - 2950/41. Sein Umzugsgut wurde von dem Auktionator ^{W.} C.H. Schopmann u. Sohn in Hamburg, Hohe Bleichen 30, versteigert. Es muss im Juni 1941 gewesen sein und es handelte sich um 14 Kolli.

Gestapolisten %

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Signature]
Rechtsanwalt

Bitte Schopmann Nr. 102

Erlös aus d. Versteigerung von 18 Kisten n. Koffer

*Kopf. Taxen, Gebühren, Porto etc.
zu Dehnbörn & Co. f. Transport*

*456,60 RM.
1.067,75 "*

7.789,40 DM.

1.524,35 "

Mottelers

6.265,05 DM.

überwiesen am 21.7.41 Coll. Gestapo

*v.
J.H. 16. 21/1. 55.*

- A 228 - BV 413 b -

Postanschrift:

21. Januar

5

An
Herrn Rechtsanwalt und Notar
Dagobert P i n c u s
B e r l i n W 15
Fasanenstrasse 65

36 11 91, App. 586
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg, Magdalenenstr. 64a

Betr.: Umzugsgut des Herrn Emil Ascher,
früher wohnhaft in Berlin-Schöneberg.

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.1.1954
(muss wohl heissen: 1955)-R-

Nach den hier noch vorliegenden Versteigerungslisten
ist das Umzugsgut (13 Kisten und 1 Koffer) des Herrn Emil
Ascher durch den hiesigen Auktionator W.C.H. Schopmann u. Sohn
versteigert worden.

Der Versteigerungserlös betrug	= RM. 7.789,40 brutto
abzüglich: Verkaufsgebühren, Steuern etc.	= RM. 456,60
: Zahlung an Dahlström u.Co.für Transport	= RM. 1.067,75
verbleiben	= RM. 6.265,05 netto.
	=====

Diesen Betrag hat die Firma Schopmann am 21.7.1941 an
die Geheime Staatspolizei Hamburg abgeführt.

Versteigerungsprotokolle sind nicht mehr vorhanden, weil
die Büroräume der Fa. Schopmann durch Kriegseinwirkung vernichtet
worden sind.

Im Auftrag
gez.: *[Signature]*

(Dr. Horstkotte)

A 228 - BV 413 b
Ist Schreiben v. 21.4.55 an
FA. u. Notar Dr. Pinous, Berlin

[Handwritten marks]
2
700
8/19/55

Dr. Dagobert Pincus
Rechtsanwalt und Notar
Berlin W15, Fasamenstr. 65
Tel. 915251
Postcheck-Konto Berlin-West 108 64

13.10.1956

Termin am 1. November 1956

Termin am 1. November 1956

In der Rückerstattungssache

Emil u. Else Ascher ./ Dt. Reich

- 1 Wik 50/56 - Z 6507

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Hamburg, den 23. Okt. 1956

Aktenzeichen: Wik. 50/56

An - Oberfinanzdirektion erwidere ich auf den Schriftsatz vom 25.9.56:

Az.: A 228 Die Transportkosten, die vergütet wurden,
- Jewish Trust Co. haben mit dem Wert der versteigerten Gegen-
- Reg.-Nr. 1 stände nichts zu tun.

- United Restituti Herr Ascher hatte ein Fabrikationsgeschäft
Az.: und wollte soviel wie möglich neue Sachen
mitnehmen, um sich eine Existenz in Über-
see zu gründen.

Beweis: Zeugnis Frau Loni Fischer,
Berlin-Schöneberg, Am Rathaus 11.

2 Abschriften anbei.

Die Geschäftsstelle

gez. Dr. Pincus
Rechtsanwalt

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in
Hamburg 36,
Sievekingplatz

Landgericht Hamburg
Dr. Dagobert Pincus
Rechtsanwalt und Notar
Berlin W15, Fasanenstr. 65
Tel. 91 52 51
Postcheck-Konto Berlin-West 108 64

26.10.1956
v.L.

14

Termin am 1. November 1956

Öffentliche Sitzung

In der Rückerstattungssache

Emil u. Else Ascher ./.. Dt. Reich

- 1 Wik 50/56 -

Landgerichtsdirektor Dr. Jüst
als Vorsitzender
Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn

Bay. 1 RA. Dr. Pincus, Berlin W 15

Dr. Schröder

als Beisitzer

Justizrat

als Urkundsbekannt
der Geschäftsstelle

bitte ich, die Entschädigungsakten des
hiesigen Entschädigungsamtes, Berlin W 35,
Potsdamer Str. 186, Reg.Nr. 50 832 -
heranzuziehen, aus dessen Bescheid Nr.8321
sich ergibt, dass eine Zahlung an die Gold-
discountbank von 1.430,- RM Ausfuhrförde-
rungsabgabe anerkannt und entschädigt
worden ist.

2 Abschriften anbei.

gez. Dr. Pincus
Rechtsanwalt

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1
Hamburg 36
Sievekingplatz

Dr. Pincus

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen :
1 Wik 50/56
Z 6507

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.:	22. NOV. 1956
Eing.:	422 4. Nov. 1956
Sachgeb.:	Anl. I

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache
der Eheleute Emil Ascher und
Else geb. Kleindienst,
Santiago de Chile,
Antragsteller,

Bev.: Rechtsanwalt Dr. Dagobert Pincus,
Berlin W 15, Fasanenstraße 65,

g e g e n

D e u t s c h e s R e i c h
- Oberfinanzdirektion -
- A 228 - BV 42 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost
als Vorsitzender,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Landgerichtsrat Dr. Schröer

am 19. November 1956

beschlossen :

Die Erhebung folgenden Beweises wird angeordnet:
Es soll ein Gutachten eingeholt werden über die
Höhe des heutigen Wiederbeschaffungswertes von gebrauch-
tem

Handwritten signature/initials

tem Umzugsgut der Eheleute Ascher, das sie nach Maßgabe der Packliste von 1939, act. 33, zur Versendung in das Ausland bereitgestellt haben. Der Gutachter wird darauf hingewiesen, daß der Versteigerungserlös RM 7.789,40 betragen hat. Die Entrichtung einer Dego-Abgabe von RM 1.430,-- für Mitnahme neuwertigen Umzugsguts ist nachzuweisen *gesehen*.

Bei der Ermittlung des Schadens ist die eidesstattliche Versicherung der Antragsteller vom 18. Januar 1956 - act. 44 - zu berücksichtigen.

Zum Sachverständigen wird Gerichtsvollzieher Bobsien Hamburg bestimmt.

Eine weitere Entscheidung ergeht nach Eingang des Gutachtens.

Joost Dr.

Dr. Warnbrunn

Dr. Schröder



Für richtige Ausfertigung:

Koh

Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Eingegangen: - 7. Dez. 1956

Robt
Justizsekretär

19

Heinrich Bobsien
Gerichtsvollzieher
Hamburg 36. Drehbahn 36
Versteigerungshaus.

Hamburg, den 5. Dezember 1956

An das
Landgericht Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g .

In der Rückerstattungssache

A s c h e r
gegen
Deutsches Reich

1 WiK. 50/56 Z. 6507

Zum Beschluß der 1. Wiedergutmachungskammer vom 19.11. cr. erstatte ich folgendes Gutachten:

Nach dem Akteninhalt sind entzogene Gegenstände aus vorliegender Sache am 6.6.41 durch die Fa. Schopmann und Sohn, Hamburg, versteigert worden. Der Erlös betrug RM. 7 789.40. Unterlagen über die Versteigerung liegen nicht vor und sind auch nicht mehr vorhanden. Mithin ist auch nicht feststellbar, welche Gegenstände nun s.Zt. zur Versteigerung gelangten und ob alle in der Packliste von 1939 act.33 aufgeführten Gegenstände versteigert wurden. Nach den Schriftsätzen und der Eingabe Blatt 7 d.A. sollen die Antragsteller eine vollständig eingerichtete, mit kostbaren Möbeln, Gemälden, echten Teppichen, Porzellanen usw., ausgestattete 3 Zimmerwohnung in Berlin-Schöneberg besessen haben, die s.Zt. am 9.11.38 zum Teil zerstört wurde. Die gesamte noch verbliebene, aber immerhin noch recht wertvolle, Habe, wurde dann als Versandgut beschlagnahmt und versteigert. Der Wert betrage ungefähr RM.100 000.--.

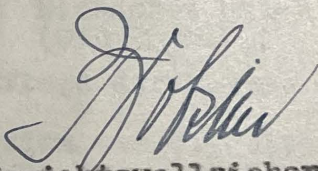
Nach der eidesstattlichen Versicherung von Frau Loni Fischer vom 28.5.46 hat das Ehepaar Ascher in äußerst wohlhabenden Verhältnissen gelebt. Sie betrieben in Berlin SW ein Konfektionsgeschäft. Der Schriftsatz vom 13.10.56 Blatt 37 d.A. weist darauf hin, daß die Antragsteller soviel wie möglich neue Sachen aus ihrem Konfektionsgeschäft mitgenommen hätten um sich eine Existenz in Übersee zu gründen. Eine De-go-Abgabe für die Mitnahme neuwertigen Umzugsguts in Höhe von RM.1430.-- ist nachgewiesen. Bei der Wertfindung muß daher davon ausgegangen werden, daß die Antragsteller in gutsituierten Verhältnissen lebten und ein Teil der entzogenen Gegenstände neuwertig waren. Dabei dürfte es sich um Textilien aus dem eigenen Geschäft gehandelt haben. Immerhin betrug die De-go-Abgabe nur RM. 1430.--.

Eine Schätzung nicht mehr vorhandener Gegenstände, die dazu von dem Schätzer nie gesehen wurden, muß immer eine Konstruktion bleiben bei der der Schätzer auf Grund seiner jahrelangen Erfahrung als Sachverständiger und seinen Warenkenntnissen versucht, die ungefähren Werte zu finden. Dabei muß ich in vorliegender Sache noch darauf hinweisen, daß Sammelbegriffe, wie sie in der vorliegenden Packliste enthalten sind, z.B. 9 Tische und Tischchen, 9 Schränke und Schränkchen, 13 Lampen mit Glühbirnen, 15 Teppiche und Brücken usw., kaum eine Schätzungsgrundlage abgeben können. Bei einer Schätzung ist weiterhin zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der entzogenen Gegenstände als Gebrauchsgüter zu bezeichnen sind. Gebrauchte Artikel jeglicher Art besitzen aber immer nur einen Bruchteil des Wertes

des, der einmal dafür bei der Anschaffung gezahlt wurde. Auch beste Pflege ändert hieran nichts. Besonders Garderoben und technische Artikel verlieren durch Änderung der Geschmacksrichtung und durch ständige ~~NEU~~ Neuerfindungen bei technischen Artikeln besonders an Wert. Selbst neuerworbene Gegenstände verlieren mit dem Übergang vom Verkäufer auf den jeweiligen Käufer schon einen Prozent satz ihres Preises.
 Den heutigen Wiederbeschaffungswert des Umzugsguts der Eheleute Ascher, daß sie nach Maßgabe der Packliste von 1939 act.33 zur Ver- sendung in das Ausland bereitgestellt haben, setze ich auf

DM. 26 391.--

fest.
 Die von mir geschätzten Einzelwerte habe ich mit Blaustift in die Packliste act.33 eingefügt.
 Bei der Schätzung habe ich versucht, alle Belange wirklich größt- möglichst zu berücksichtigen trotz des Vorliegens geschilderter Schätzungsschwierigkeiten. Ich glaube nicht, daß die Gegenstände heute einen höheren Wert besitzen würden. Den Unterschied zwischen dem erzielten Versteigerungserlös und meiner Schätzung vermag ich nicht zu klären. Da derzeit für wertvolle Gegenstände auch dement- sprechende gute Preise gezahlt wurden, muß der erzielte Versteige- rungserlös, wenn wirklich alle in der Packliste aufgeführten Gegen- stände zum Verkauf gekommen sind und sie, wie angegeben wertvoll waren, befremdlich erscheinen.
 Die eidesstattliche Versicherung der Antragsteller vom 16.1.56 act. 44 konnte ich bei der Schadensermittlung nur in Betrag auf den Le- bensstandard der Antragsteller berücksichtigen, da die darin auf- geführten Notverkäufe bereits vor der Auswanderung in Berlin er- folgten.


 Gerichtsvollzieher

A 228

25
26

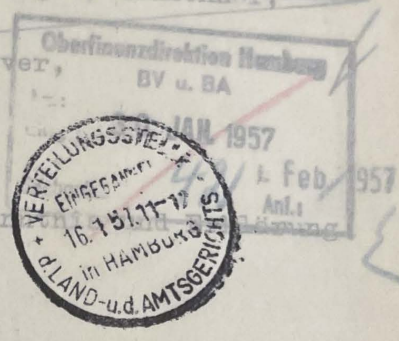
r. Dagobert Pincus Hamburg
Rechtsanwalt und Notar
W 15, Fasanenstr. 65
Tel. 91 52 51
Konto Berlin - West 108 64

14.1.1957

Hamburg, den 29. Jan. 1957
Postfach (Hamburg 1) 296

~~Oberfinanzdirektion - , Hamburg 15, Regalienstr. 64 a,
As.: A. 228 - BK 42 -
Jewish Trust Corporation - Hamburg 1, Mühlenhof,
Reg.-Nr.:~~

In der Rückerstattungssache
Emil u. Else Ascher ./.. Dt. Reich
- 1 Wik 50/56 -



~~zur gefl. Stellungnahme~~ zur gefl. Ker...

Handwritten signature: Dagobert Pincus

Die Geschäftsstelle:

bitte ich, den Termin
am 22. Januar 1957
aufzuheben und neuen Termin erst in einem
Monat anzuberaumen.

Ich muss die mir jetzt zu treuen Händen
übersandte Aufstellung mit den darin aufge-
führten Preisen des Gerichts den Antrag-
stellern nach Santiago /Chile zur Stellung-
nahme überreichen. Auch eine Stellungnahme
bis zum 18.1.57 ist infolge der Entfernung
(Chile) nicht möglich und ich bitte, auch
diese Frist zu verlängern.

Die mir zu treuen Händen überlassene Pack-
liste reiche ich in der Anlage zurück.
Abschrift anbei.

gez. Dr. Pincus
Rechtsanwalt
viele Sachen nun mit ie die Ehe.

Unter diesem Gesichtspunkt bitte ich,
dass der Herr Sachverständige nochmals eine
Abschrift anbei.

gez. Dr. Pincus.
Rechtsanwalt.

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Dr. Degehart Pincus
Rechtsanwalt
Landsgericht
Hamburg
Bievekingplatz
Civiljustizgebäude

Abschrift



27

26. Januar 1957

Termin am 19. Februar 1957!

In der Rückerstattungssache
Emil und Else Ascher gegen Dt.Reich
- 1 Wik. 50/56 -

750.-
700.-
720.-
1200.-
2000.-
20.-
34.-
900.-
2000.-
1000.-

überreiche ich in der Anlage in doppelter Ausfertigung eine nunmehr von den Antragstellern aufgestellte genaue nochmalige Liste mit Beschreibung der einzelnen Gegenstände und beantrage :
diese Liste dem Gerichtsvollzieher Bobsien zur Vervollständigung seines Gutachtens zu übersenden,
denn die Antragsteller sind im grossen und ganzen nicht einverstanden mit der Abschätzung seitens des Herrn Gerichtsvollziehers, wobei zu bedenken ist, dass die Antragsteller auch neue Sachen, insbesondere bei den vielen Damen- und Herrenkleidern, betr. der Tischwäsche und den Handtüchern in der besten Qualität mitgenommen haben, um an ihrem Bestimmungsort wieder ein Konfektionsgeschäft aufmachen zu können.

An das
Landgericht Hamburg,
H a m b u r g 36,
Bievekingplatz,
Civiljustizgebäude.

Ausserdem haben die Antragsteller erst im Jahre 1930 geheiratet und die Antragstellerin, Frau Else Ascher, brachte sehr viele Sachen neu mit in die Ehe.

Unter diesem Gesichtspunkt bitte ich, dass der Herr Sachverständige nochmals eine Prüfung vornimmt.
Abschrift anbei.

gez. Dr. Pincus.
Rechtsanwalt.

28

Umzugsgut und Reisegepaeck von
 Emil Israel Ascher und Frau
 Else Ascher gebr. Kleindienst
 Berlin, W.30. Landshuterstr. 33.
 Genehmigt von der Divisenstelle Berlin.

3 Sessel (2 Damasco 1 Gobelin angeschafft 1934-35)		zka.	750.-
12 Stuehle		6ca	600.- 700.-
9 Tische und Tischchen			720.-
2 Betten (mit Rösshaarmatrazen komplett Kirschbaum)		zka.	1200.-
8 Schraenke und Schraenkchen			2000.-
4 Garderobenhalter			20.-
8 Kleiderbuersten			24.-
13 Lampen mit Gluehbirnen (3 Deckenlampen, 4 Stehlampen)			
	(2 Vasenlampen Delft etc.)		
15 Bruecken und Teppiche (Orient ca. 38-40 Qwadratmeter)			900.-
	(gekauft 1925- 1935) -----		
11 Porzellanwandteller (Delft gekauft bei Hoefchen)		8000.-	9000.-
4 Oelbilder (1 Bild von Heidendahl 80 $\frac{1}{2}$ 53)		600.-	700.-
	(2 " " Frank Collin)		
	(1 " " V. Neuber)		
13 Vasen (1 japanische cka. 90 ctm hoch fuer Schirme)		2000.-	3000.-
	(Delftvasen und Cristal)		
			7 700.-
2 Tafelservice (Cobald und Rosenthal) 234 Teile)			900.-
2 Caffeeservice (Cobald und Rosenthal 36 Teile)			22494
12 Essbestecke (102 Teile 90 Silberauflage mit Kasten)			600.-
diverse Kuechenbestecke, 65 Teile			100.-
diverse Kuechengeschirr u. Gegenstaende (150 Teile)			250.-
58 Glaeser (geschliffene Glaeser)			300.-
16 Kristallgefasse (Traubenschussel, Schiffe, Obstschalen, Karaffenu. Flaschen fuer Wein)			500.-
1 Barometer			20.-
1 Schuhkasten			8.-
5 Scheeren			10.-
3 Opernglaeser			60.-
diver. Spiele			50.-
diver. Handwerkzeug			50.-
Naemaschinen (singer I neu zur Auswanderung angeschafft)			500.-
	1 gebraucht		
1 Ventilator			20.-
1 Heizsonne			50.-
1 Haartrockner			15.-
1 Teppichkehrmaschine			8.-
1 medicinische Lampe	Hanau		15.-
3 electriche Buegeleisen			80.-
20 Kissen (Federn u. Daunen)	mehr als-----		600.-
4 Daunen decken			100.-
2 Federbetten			180.-
7 Rolltuecher			35.-
3 Wachstuchdecken			15.-
66 Gardinen und Schals etc.	mehr als		2000.-
1 Pphotographischer Apparat m. Stativ			100.-
2 Aktentaschen			30.-

12	Damenguertel	
62	Damentaschentuecher	24.-
66	Herrentaschentuecher	62.-
11	Damenhandtaschen	66.-
19	paar Damen-3 paar Herren Handschuhe (zum Teil neu)	600.-
33	Damen untertaillen und Unterkleider	110.-
52	Damenkleider u. Complots (K.S. R.S. Wolleneu neu)	400.-
9	Damenmaentel (Gabardin Wolle u. zum Teil Pelsbesatz)	4000.-
9	Hausanzuege fuer Damen	7000.-
4	Bettjacken fuer Damen	350.-
23	Bustenthalter u. Mieder	32.-
28	Herrenuntergarnituren (Wolle u. Baumwolle)	180.-
19	Paar Herrenschuhe (z. Teil neu z. A.)	450.-
39	Paar Damenschuhe Sandaletten. Hausschuhe)z. Teil neu "	ca. 600.-
23	diverse Damen u. Herrenschafts	390.-
58	Tag u. Nachthemden fuer Damen (z. Teil R. Seide)	46.-
47	Beinkleider u. Schluepfer f. Damen	348.-
12	div. Damenschuerzen	141.-
13	Damenblusen	48.-
6	Morgenroecke	130.-
3	Strandhosen	90.-
6	Damenpulloveru. Strickjacken	30.-
12	Uebergardinen	64.-
121	Tischdecken u. Deckchen (3 Gedecke f. 12 Personen) (Damast u. Leinen) (8 Gedecke f. 6 Personen weitere Tischdecken im Gebrauch	180.- 1700.-
84	Servietten (neu u. Gebraucht)	600.-
21	Tischdecken u Kaffeedecken Handarbeit)	300.-
88	Wischtuecher	100.-
126	div. Handtuecher (z Teil Damast u. Gerstenkorn)	500.-
113	Bett u. Kissen Bezuege (z Teil neu)	1000.-
20	Ueberschlaglaken	300.-
33	Laken	120.-
12	Kleiderbuegel	20.-
10	Gardinenstangen	45.-
15	Aschenbecher 4 Wecker u. Tischuhren	40.-
	diverse Rasierutensilien	10.-
7	Herren- Anzuege und Maentel (3 Maentel neu)	2500.-
4	Herrenjacken 2 Herrenhosen,	75.-
6	Dtz. Socken	144.-
4	Pullover	40.-
56	Oberhemden u. Sporthemden (Masshenden engl. Popelin)	900.-
23	Nachthemden	2000.-
31/2	Dtz. Kravatten (R. Seide)	450.-
6	Herrenhuete	250.-
5	Damen u. Herrenschrime	60.-
4	Reisedecken	70.-
3	Hutschachteln mit 20 Damenhuetenu. Kappen	120.-
10	Berufskittel	200.-
4	Herrenpyjama	80.-
1	Pelzcappe	75.-
1	Pelzmantel mit Muff u. Kappe	150.-
3	Bademaentel	500.-
1	Staubsauger	75.-
1	Plattenspieler mit ca 80 Platten	188.-

100.-
400.-

zirka

2	Heizkissen	40.-
2	Kuechenwagen m .Gewichten	20.-
div.	Naehutensilien	20.-
3	Feuerzeuge	6.-
2	Beutel Stoffflicken	30.-
1	Hausapotheke mit Inhalt	88.-
div.	Toilettengegenstaende, Seifen Putzmittel Koelnisch Wasser	
1	Petroliumofen und Kocher	40.-
1	Schneiderpuppe mit Staender	25.-
div.-	Buecher	150.-
1	Dokumentenmappe mit Inhalt (20.-
1	Silberfuchs	150.-
7	Brillen	50.-
3	Pedicuermesser	3.-
1	Schreibmaschine (Erica)	250.-

Heinrich Bobsien
Gerichtsvollzieher
Hamburg 36. Drehbahn 36
Versteigerungshaus.

1. W.K. 50/56-Z-6507-

Hamburg, den 6. Februar 1957

An das

Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g .

bing - 8. Feb 1957

28
38

In der Rückerstattungssache
Eheleute A s c h e r
gegen
Deutsches Reich

nehme ich auf Ersuchen der Wiedergutmachungskammer vom 30.1.cr. zum
Schriftsatz der Antragsteller vom 26.1.cr. wie folgt Stellung:
Auch nach den Ausführungen im Schriftsatz und den angeführten Prei-
sen in der Anlage zum Schriftsatz bin ich leider nicht in der Lage
zu einem anderen Schätzungsergebnis zu kommen.
Die im Schriftsatz angeführten Hinweise auf neue Sachen habe ich ~~berück~~
bereits in meinem Gutachten vom 5.12.56 ausdrücklich berücksichtigt und
dieses auch ausführlich darin erleutert.
Natürlich ist es verständlich, daß jeder Geschädigte seine verloren
gegangenen Werte höher einschätzt als meistens der reale Wert hier-
für ist. Der Gutachter kann aber immer nur an Hand des Gesamtakten-
inhalts zu einer ungefähren Schätzung kommen, da die Gegenstände
für die eine Preisangabe erfolgen soll, nicht mehr vorhanden sind
und daher auch nicht besichtigt werden können. Eine derartige Schät-
zung ist beinahe unmöglich und kann die vom Schätzer angesetzte Wert-
angabe immer nur eine Hilfe zur ungefähren Wertfindung für das Ge-
richt darstellen.
Da die Antragsteller nunmehr bei 15 Brücken und Teppiche diese näher
beschreiben und als Orient mit ca. 38-40 gm. bezeichnen, ebenso über
Ölgemälde und einige weitere Gegenstände nähere Beschreibungen ge-
ben, bin ich jedoch bereit, den von mir geschätzten Gesamtwert auf

DM. 30 000.--

festzusetzen.


Gerichtsvollzieher

A 228

34

1 WIK 50/56

Aktenzeichen:

Z. 6507

Öffentliche Sitzung

Oberfinanz-
22. FEB. 1957
Sachgeb.: 23. Feb. 1957
Anl.:

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor

Dr. Roscher

als Vorsitzender

Faull

Landgerichtsrat

Gerichtsassessor Dr.

Zimmermann

als Beisitzer.

Luschei, JA.

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Eheleute A s c h e r
Bev.: RA. Dr. Pincus, Berlin W 15,
Fasanenstr. 65

gegen

Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion
- A 228 - BV 42 -

ei
erscheinen bei Aufruf

für Antragsteller niemand

für Antragsgegner Herr Sillem
ferner der Sachverständige Heumann

Dem Vertreter des Antragsgegners wird Durchschrift des gegnerischen Schriftsatzes vom 14.2.1957 ausgehändigt und mitgeteilt, dass RA. Pincus sich telefonisch mit dem Nachtragsgutachten des Sachverständigen Bobsien einverstanden erklärt hat und das Gericht um Entscheidung bittet.

Der Vorsitzende referiert aus der Akte, insbesondere aus den Gutachten des Sachverständigen Bobsien (Bl. 49/50/60).

Nach Verhandlung

beschlossen und verkündet:

Es soll Beweis erhoben werden über den heutigen Wert der Teppiche.

Teppiche, Brücken und Ölgemälde des Antragstellers,
durch Vernehmung des
Kunsthändlers Karl Heumann, Hamburg,
als Sachverständigen.

Der Sachverständige wird auf seine Sachverständigen-
pflicht hingewiesen.

Der Sachverständige erklärt zur Person:

Ich heiße Karl Heumann, Kunsthändler,
65 Jahre alt, mit den Antragstellern nicht
verwandt und nicht verschwägert.

Der Sachverständige wird zur Sache gehört.
Seine Aussage ist in Kurzschrift aufgenom-
men, die Übertragung ist dem Protokoll als
Anlage beigefügt, auf Verlesung ist ver-
zichtet.

Der Vertreter des Antragsgegners erklärt, dass er auf-
grund des heutigen Gutachtens des Sachverständigen
Heumann das Nachtragsgutachten des Sachverständigen Bob-
sien ablehne, jedoch das erste Gutachten des Sachverständigen
Bobsien nach wie vor anerkenne.

Sodann wird

beschlossen und verkündet:

1. Dem Vertreter der Antragsteller wird nachgelassen,
binnen einer Frist von 3 Wochen zu dem heutigen Gut-
achten des Sachverständigen Heumann Stellung zu neh-
men.
2. Nach Eingang dieser Stellungnahme bzw. Ablauf der
Frist soll den Parteien eine Entscheidung zugestellt
werden.

Dr. Roscher.

Luschei.

35

Anlage zum Protokoll vom 19. Februar 1957 in der Sache
A s c h e r gegen Deutsches Reich

1 WiK 50/56
Z. 6507

Der Sachverständige H e u m a n n erklärt

zur Sache: Ich kann meinem Gutachten natür-
lich nur die Angaben des Antragstellers:

15 Brücken und Teppiche Orient, ca. 38 - 40 qm,
gekauft 1925 - 1935,
zugrundelegen.

Ich entnehme aus diesen Angaben, dass es sich nicht um alte
sogenannte Sammlerstücke, sondern um normale Gebrauchsteppiche
verschiedener Provenienz gehandelt hat. Wenn ich meine heu-
tigen Einkaufspreise zugrundelege, so komme ich auf einen
Durchschnittspreis von DM 150.-- pro qm für solche ~~derartigen~~
Teppiche. Da die Teppiche immerhin im Zeitpunkt der Entzie-
hung schon 6 - 16 Jahre im Gebrauch waren, halte ich es für
angemessen, von dem vorgenannten Verkaufspreis 20 % für die
Abnutzung abzusetzen, so dass ich auf einen Schätzungspreis
von DM 120.-- pro qm komme. Die 15 Brücken und Teppiche wür-
den danach heute mit etwa DM 5.000.-- zu bewerten sein.

Nach Vorhalt des Gutachtens des Sachverständigen Bobsien
vom 5. Dezember 1956 und der in der Umzugsgutliste enthaltenen
Schätzung der Brücken und Teppiche erklärt der Sachverständige:

Ich habe meine Schätzung unabhängig von dem Gutachten
des Sachverständigen Bobsien abgegeben. Ich habe die Schätzung
des Sachverständigen Bobsien bisher nicht gekannt.

Über die Ölgemälde, die der Antragsteller besessen
haben will, kann ich folgendes sagen: Das Bild von Heidendahl
80 x 53 cm schätze ich auf einen heutigen Wert von rund DM 500.--
Ich bin über den Wert der Bilder von Heidendahl besonders *gut*
orientiert, weil ich selbst im Laufe der Jahre eine ganze Reihe
von Heidendahl-Bildern gehandelt habe.

Ich habe mich vergeblich bemüht, den Maler Frank Collin
zu ermitteln. Auch in dem allgemeinen Lexikon der bildenden
Künstler

36

Künstler ist dieser Maler nicht verzeichnet, auch nicht unter den verschieden möglichen Schreibarten des Namens. Es gibt 28 Maler mit dem Namen Collin, aber keinen einzigen mit dem Vornamen Frank, auch nicht mit dem Doppelnamen Frank-Collin. Unter diesen Umständen ist es mir unmöglich, eine Schätzung über diese Bilder abzugeben. Ebenso wenig habe ich einen Maler namens V. Neuber oder Neuberger in meinen sämtlichen Nachschlagewerken ermitteln können. Ich habe lediglich festgestellt, dass es einen Maler namens Hermann Neuber gegeben hat, der Ende des 19. Jahrhunderts in Düsseldorf lebte. Dieser Maler war vor allen Dingen Landschaftler und Genre-Maler. Ich habe ungeheures Material über die Malkunst, so dass ich unbedingt den von den Antragstellern angegebenen Maler gefunden hätte, wenn er nur einigermaßen bekannt wäre. Auch bei diesem Gemälde wird man deswegen nur einen Respektspreis in Höhe von etwa DM 100.-- einsetzen können.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:

Luschei, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Karl Heumann
1/Fa. **KUNSTHAUS
KARL HEUMANN**
GEMÄLDE-GALERIE

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 598 93

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG I, DEN 30. März 1957
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)
TELEFON: 33 48 23

39
Eingegangen
- 1. April 1957

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36

Aktenzeichen: 1 Wik 50/56 Emil u. Else Ascher ./. Deutsch.Reich.
Z. 6507

Mit Schreiben vom 18. März 1957, bei mir eingegangen am 26. März, werde ich um

Stellungnahme zum Schriftsatz des RA. Dr. Pincus
vom 13. März 1957, Blatt 73/74 d. A.

ersucht. Ich äussere mich dazu wie folgt:

1.) T e p p i c h e. Wenn Herr Dr. Pincus meint, in der heutigen Zeit sei ein Perser-Teppich niemals für Dm. 150.- p. qm., wie ich geschätzt habe, zu erwerben, so ist er sicher sehr einseitig unterrichtet. Ich selbst, der ich seit vielen Jahren neben Gemälden auch mit Teppichen handle, bin auch heute in der Lage, echte Orientteppiche verschiedenster Provenienzen zu diesem Preise zu liefern, teilweise sogar noch wesentlich darunter. So z. B. Belutschistan zu etwa Dm. 100.- /110.- Vor etwa 25/30 Jahren, also ungefähr in der Zeit, in der die Teppiche des Ast. angeschafft sind, verkaufte ich Belutschistan noch für Rm. 50.- /60.-, wie ich aus alten Unterlagen feststellen konnte. Die Annahme des Ast., dass er damals für Teppiche der genannten Provenienz Rm. 350.- p. qm. bezahlt habe, kann m. E. nur auf einer Erinnerungstäuschung, die nach so langen Jahren ja verständlich ist, beruhen, selbst wenn ohne weiteres zugegeben werden muss, dass die Preise - damals wie heute - nicht überall gleich waren bzw. sind. Dazu sind die kalkulatorischen Grundlagen der einzelnen Geschäfte je nach ihrer Lage, Miete und sonstigen Unkosten zu verschieden. So billig, wie Teppiche namhafter Provenienzen in dem anliegenden, laufend in den Tageszeitungen erscheinenden Inserat angeboten werden, sind sie tatsächlich nicht überall. Diese Preise sind ausgesprochen niedrig. Sie liegen durchweg noch um gut 30% unter meinem Schätzpreis. Ich füge das Inserat diesem Schriftsatz bei, damit auch Herr RA Dr. Pincus bzw. der Ast. sieht, dass ihm kein Unrecht zugefügt werden soll und dass ich zwar nicht den allerhöchsten, aber auch keineswegs den allerniedrigsten Preis geschätzt habe, sondern eben einen reellen Durchschnittspreis. Das aber scheint mir sachlich richtig zu sein, da die Teppiche des Ast. ja auch verschiedener Qualität und unterschiedlichen Erhaltungszustandes gewesen sein werden, wie die Erfahrung lehrt.

Blatt II

Echte Perser in allen gesuchten Größen u. Provenienzen wie Keschan, Kirman, Buchara, Täbris, Heris, Mahal etc. Solide Qual. z. Beisp. ca. 135x200 260.-, 2x3 660.-, 2.5x3.5 800.-, 3x4 1250.-, 3.5x4.5 1550.-, 4x5 2000.- bis 6x9 m. Linse, Mar.-Louis.-Str. 92, Tel. 270613 u. 272538, Evtl. Zahl.-Erleichterung

**KUNSTHAUS
KARL HEUMANN
GEMÄLDE-GALERIE**

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 598 93

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG 1, DEN 30. März 1957
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)
TELEFON: 33 48 23

Blatt II für Landgericht Hamburg, 1 Wik 50/56 - Z. 6507.

Aus den letztgenannten Erwägungen heraus scheint mir auch ein Abschlag von $16 \frac{2}{3} \%$ für Abnutzung berechtigt zu sein, ebenfalls als Durchschnitt gesehen. Die Teppiche sind 1925 bis 1935 angeschafft, würden also heute, wenn sie nicht in Verlust geraten wären, teilweise mehr als 30 Jahre in Gebrauch gewesen sein. Selbst im Zeitpunkt der Entziehung wären sie schon 6 bis 16 Jahre benutzt gewesen. Als Abschlag "alt für neu" habe ich, genau gerechnet, nicht 20%, sondern, wie oben schon gesagt, $16 \frac{2}{3} \%$ abgezogen. Das dürfte nach Lage der Sache nicht nur gerechtfertigt, sondern auch günstig für den Ast. sein.

2.) G e m ä l d e. Hier habe ich das Gemälde von Heydendahl mit Dm. 500.- geschätzt, während ich die beiden Bilder von Frank Collin und das Bild von V. Neuber, für die keinerlei Anhaltspunkte vorlagen, mit einem sogenannten Respektspreis von je Dm 100.- ansetzen musste. Da Herr RA Dr. Pincus andeutet, dass der Maler Neuber möglicherweise auch "Heuber" heißen könne, habe ich mein Material auch auf diesen Namen überprüft. Aber auch das blieb erfolglos; auch der Name Heuber ist nirgends verzeichnet. Auch die Durchsicht der alphabetischen Namensverzeichnisse in mir vorliegenden älteren Kunstausstellungskatalogen führte nicht zum Ziel. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich um unbekannte Düsseldorfer Maler, deren es dort unendlich viele gibt, nicht aber um Düsseldorfer "Meister", wie Herr RA Dr. Pincus schreibt. Wären es solche gewesen, so müsste es mir gelungen sein, irgendetwas über sie zu ermitteln, wenn ich sie nicht ohnehin gekannt hätte.

Eine Schätzung auf Heller und Pfennig ist, wie ich oft ausgeführt habe, unmöglich, ganz besonders, wenn so völlig unbestimmte Angaben über die betr. Maler vorliegen. In Rücksicht aber darauf, dass u.a. auch die Malmaterialien, deren ja auch ein unbekannter Maler zur Herstellung von Gemälden bedarf, erheblich im Preise gestiegen sind, halte ich es für vertretbar, den bisher mit Dm. 300.- für die drei Bilder von Frank Collin und V. Neuber angesetzten Taxwert auf Dm. 500.- zu erhöhen, sodass sich dann ein Gesamtschätzwert von Dm. 1.000.- für die verlorenen 4 Gemälde ergibt.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen schätze ich den heutigen objektiven Wert

der ca 40 qm Orientteppiche auf Dm. 5.000.-
der 4 Gemälde auf zusammen Dm. 1.000.-

Eine höhere Schätzung bedauere ich, auch nach nochmaliger Ueberprüfung aller Einzelheiten, nicht vornehmen zu können.

Der Sachverständige

Karl Peimann

Aktenzeichen: 1 WiK 50/56
- Z. 6507 -

*✓
Z. Vog. 30.4.57
Sei.*

Öffentliche Sitzung

Oberfinanzdirektion Hamburg
Az.: E. DA
Eing.: 26. APR. 1957
Sachgeb.: 30 April 1957
Anl.:
Sei

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher

als Vorsitzender

Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,

„ Faull
als Beisitzer.

Justizangestellte Greve

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Eheleute A s c h e r

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. Pincus, Berlin

gegen

D e u t s c h e s R e i c h

- Oberfinanzdirektion Hamburg -

- A 228 - BV 42 -

Antragsgegner,

erscheinen
~~erschienen~~ bei Aufruf

für Antragsteller niemand

für Antragsgegner Finanzassessor Seiffert

Der Vorsitzende referiert aus dem Sitzungsprotokoll vom 19. Febr. 1957 (Bl. 64 ff d.A.), dem Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Pincus vom 13. März 1957 (Bl. 73 f d.A.), dem Nachtragsgutachten des Sachverständigen Heumann vom 30. März 1957 (Bl. 77/78 d.A.) und dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 17. April 1957 (Bl. 80 d.A.).

Aus der Liste (Hülle Bl. 33 d.A.) wird festgestellt, dass der Sachverständige Bobsien in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Heumann die 15 Brücken und Teppiche mit DM 5.000.-- und die 4 Ölbilder auf DM 1.000.-- geschätzt hat.

Der Vertreter des Antragsgegners erklärt, dass damit sein Schriftsatz vom 17. April 1957 überholt ist. Er widerspricht dem Rückerstattungsantrag nicht bis zur Höhe von DM 26.391.-- und bittet im übrigen,

den

den Antrag zurückzuweisen.

Nach Verhandlung wird beschlossen und verkündet:
Den Parteien soll eine Entscheidung zugestellt werden.

Dr. Roscher

Greve

1k 5
2 6

45

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.:	20. MAI 1957 <i>Sei.</i>
Reg.:	
Sachgeb.:	32 <i>ARH 1957</i>

ik 50/56
2 6507

a/135

Beschluß.

In der Sache

der Eheleute Emil Ascher und Else Ascher,
geb. Kleindienst, Santiago de Chile,

*Frankfurt 4/594 2L
vmt. 22/5. 62*

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dagobert
Pincus, Berlin W 15, Fasanenstraße 65,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde, diese

vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstraße 5,

(Az. A 228 - BV 42 -)

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungs-
kammer, durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Warnbrunn,
- 3.) Landgerichtsrat Faull

nach mündlicher Verhandlung

am 3. Mai 1957 beschlossen:

- 1.) Unter Abweisung weitergehender
Anträge wird der Antragsgegner verurteilt,
den Antragstellern für entzogenes Umzugsgut
Schadensersatz in Höhe von 26.391,-- DM

zu

*1./ geg. 27/5.
2./ kein Kaufvertrag
3./ Hand. betr. v. 1957
4./ z. 26/6.*

*Beschl. auf Befehl
mit Rechtskraft-
akt v. 13.6.57
hat vorliegen
v. 26/6.*

*2. Protokoll
v. 23.4.57
Bl 47*

zu leisten.
2.) Die Vollstreckung aus diesem Be-
schluß richtet sich nach dem künftigen
Bundesrückerstattungsgesetz.
3.) Gerichtskosten werden nicht erho-
ben, außergerichtliche Auslagen werden
nicht erstattet.

Gründe:

Die Antragsteller sind Eheleute. Sie wohnten
früher in Berlin W 30, Landshuter Straße 33. Der antrag-
stellende Ehemann ist Jude im Sinne der abgeschafften
Rassegesetzgebung, die Ehefrau jedoch nicht. Beide Antrag-
steller wanderten unter dem Drucke der Hitlerregierung
Ende August 1939 aus Deutschland nach Santiago de Chile
aus.

Ausweislich der ~~erhalten gebliebenen~~
Oberfranzösischen Berlin Brandenburg
den Akte des ~~Geheimen Staatspolizeis, Staatspolizeileit-~~
Zu
~~stelle~~ Berlin wurde gegen sie im Jahre 1944 die Fest-
stellung nach § 8 der 11. Verordnung zum Reichsbürgerge-
setz *keine Chef* ~~weitere Strafe~~ der Sicherheitspolizei und des SD
beantragt.

Nachdem die Ehegatten einen Teil ihres Haus-
standes von drei Zimmern wegen der bevorstehenden Auswan-
derung etwa im Mai 1939 notverkauft hatten - vgl. eides-
stattliche Versicherung aus der Entschädigungsakte des
Entschädigungsamts Berlin, Register 50832 Ascher, Ab-
schrift in Bl. 44 dieser Akte - gaben sie 14 Kolli Umzugs-
gut im Gewichte von 3.461 kg. dem Spediteur zur Versendung

nach

nach Übersee. Die hierauf bezügliche Mitteilung ^{der Firma} von Axel Dahlström & Co. Hamburg 11, vom 9. Juni 1941 an den damaligen Vertreter der Antragsteller befindet sich in Bl. 21 der Akte 1. Zahlung. Es wird hier mitgeteilt, daß 14 Kolli Umzugsgut von der Staatspolizei, Leitstelle Hamburg unter dem 6. Juni 1941 beschlagnahmt und von der Firma Dahlström dem Auktionator Schopmann & Sohn Hamburg zur Versteigerung übergeben sind. Der Bruttoerlös der Versteigerung betrug 7.789,40 DM - vgl. Bl. 30-34 -. Der Nettoerlös in Höhe von 6.265,-- RM ging am 11. Juli 1941 an die Gestapokasse. Der Unterschied zwischen dem Brutto- und Nettoerlös ergibt sich nach Bl. 34 der Akten u.a. ^{aus} durch ^{der} eine Auskehrung eines Betrages von 1.067,75 RM an die Firma Dahlström für eine Transportkostenforderung. Unterlagen über diese Versteigerung liegen nicht vor.

Die Antragsteller haben fristgemäß - Anmeldung beim Magistrat Berlin gemäß Bl. 5 der Amtsakten vom 31. Mai 1946 - ihre Ansprüche zunächst beim Magistrat der Stadt Berlin angemeldet. Die Oberfinanzdirektion Hamburg hat im Schriftsatz vom 25. September 1956 (Bl. 34 d.A.) Einwendungen gegen die Rechtzeitigkeit der Anmeldung nicht geltendgemacht. Erst am 7. Mai 1956 wurde die Sache über das Verwaltungsamt für innere Restitutionsen - vgl. Bl. 1 - 1 d.A. - den Wiedergutmachungsbehörden in Hamburg überwiesen. Die Antragsteller haben mit einem noch an den Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin W 30 gerichteten Schreiben ihres Anwalts den Schaden zunächst mit \approx 100.000,-- RM bewertet. Sie haben durch

ihre

ihre damalige Bevollmächtigte Hildegard Kuhlbrodt, geb. Edler eine genaue Aufstellung ihrer verschiedenen erlittenen Schäden eingereicht, aus der sich u.a. ergibt, daß der Schmuck gemäß den derzeitigen Verordnungen in Berlin abgeliefert ist und eine Zuständigkeit Hamburgs insoweit nicht infrage kommt. Auch in dieser Anmeldung ist der Wert des Lifts mit 100.000,-- RM angegeben. Mit Schriftsatz ihres Anwalts vom 14. September 1956 haben die Antragsteller eine beglaubigte Fotokopie der Umzugsgutlisten dem Gericht überreicht, die vom 14. August 1938 datiert (Bl. 33). Der Antragsgegner hat die Entziehung des Lifts nicht bestritten, wohl aber die Höhe der Forderung von 100.000,-- RM. Nachdem das Wiedergutmachungsamt Hamburg mit Beschluß vom 9. Oktober 1956 (Bl. 35 d.A.) die Sache an die Wiedergutmachungskammer Hamburg verwiesen hat, hat auf eine Anfrage der Kammer zunächst die Deutsche Gold-Diskontbank in Berlin Bl. 39 mitgeteilt, daß eine sog. Dego-Abgabe für die Antragsteller nicht nachgewiesen sei.

Aus der vom Gericht beigezogenen Entschädigungsakte ergibt sich jedoch, daß eine Dego-Abgabe von 1.934,-- RM für neuwertiges Umzugsgut gezahlt ist - Teilbescheid Nr. 83/21.

Mit Beschluß vom 19. November 1956 (Bl. 46 d.A.) hat die Wiedergutmachungskammer ein Gutachten des Gerichtsvollziehers Bobsien über den DM-Wert des entzogenen Umzugsguts eingefordert. Das Gutachten des Sachverständigen vom 5. Dezember 1956 (Bl. 49/50 d.A.) kommt zu dem

Schätzungsbeträge

Schätzungsbetrag von 26.391,-- DM und umfaßt sämtliche Gegenstände, die in den vorgelegten Umzugsgutlisten vom 14. August 1939 (Fotokopie in Bl. 33) aufgeführt sind. Im Anfang dieser Listen sind von dem Sachverständigen Bobsien 15 Brücken und Teppiche auf 5.000,-- DM und zwei Reihen später 4 Ölbilder mit 1.000,-- DM bewertet worden. Nachdem der Antragsgegner sich zunächst mit diesem Gutachten einverstanden erklärt hat, haben die Antragsteller um eine Nachprüfung gebeten. Sie haben die Brücken und Teppiche mit 8.000,-- bis 9.000,-- und die Bilder mit 2.000,-- bis 3.000,-- DM bewertet und auch die übrigen Gegenstände näher beschrieben. Der Gutachter Bobsien hat auf diese Beschreibung hin sein Gutachten unter dem 6. Februar 1957 auf Ersuchen der Kammer dahin geändert, daß er insbesondere wegen der Teppiche zu einem Höchstbetrage von 30.000,-- DM gelangt.

Art. 26 Vor der Kammer ist am 19. Februar 1957 (Bl. 64 d.A.) mündlich verhandelt worden. Die Antragsteller haben sich mit dem Nachtragsgutachten des Sachverständigen Bobsien einverstanden erklärt. Die Kammer hat in diesem Termin beschlossen, wegen der Teppiche, Brücken und Ölgemälde ein zusätzliches Gutachten des Kunsthändlers Karl Heumann in Hamburg einzuholen. Der im Termin anwesende Sachverständige Heumann hat zunächst ein allgemein gehaltenes Gutachten im Termin abgegeben, aber gebeten, ihm die Akte ins Haus zu verabfolgen. Das Gutachten Heumanns vom 30. März 1957 kommt in Bl. 78 d.A. zu dem Ergebnis, daß die Orient-Teppiche mit 5.000,-- DM und die 4 Gemälde

zusammen

zusammen mit 1.000,-- DM zu bewerten sind. Er ist mithin zu den gleichen Zahlen gelangt, die auch für Teppiche, Brücken und Gemälde der Sachverständige Eobsien in seinem ersten Gutachten anerkannt hat. Am 23. April 1957 ist vor der vollbesetzten Kammer nochmals mündlich verhandelt worden (Bl. 81 d.A.).

Dem Anspruche der Antragsteller war in dem aus dem Tenor des Beschlusses ersichtlichen Umfang zu entsprechen. Soweit die Antragsteller weitere Anträge gestellt haben mußten diese abgewiesen werden. Es bedarf keiner weiteren Erklärung, daß die durch die Gestapo veranlaßte und von Schopmann durchgeführte Versteigerung des Umzugsgutes eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Art. 1 und 2 REG darstellt und daß, weil die Gegenstände selbst nicht mehr vorhanden oder unauffindbar sind, statt einer Rückerstattung in Natur Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG seitens des vormaligen Deutschen Reiches als Entziehers zu leisten ist. Für die Höhe des Schadensersatzes kommt es nach der neueren Rechtsprechung, wie sie auch vom Obersten Rückerstattungsgericht bestätigt ist - vgl. dazu die Entscheidung vom 26. Januar 1955 in der Sache Gertrud Mainz gegen Deutsches Reich Az. SRC 53/719 für einen solchen Schadensersatzanspruch auf den heutigen DM-Wert der entzogenen Gegenstände an, wobei eine Abnutzung bis zum Zeitpunkt der Entziehung zu berücksichtigen ist. In diesem Sinn haben auch die beiden Sachverständigen ihr Gutachten abgegeben. Die beiden Gutachten decken sich, soweit es sich um Brücken, Teppiche und

Gemälde

Gemälde handelt, die zusätzlich der Schätzung des Sachverständigen Heumann unterlegen haben. Diese Gegenstände waren bezüglich ihrer Bewertung zweifelhaft. Das Gericht hat aber, nachdem auch der Sachverständige Heumann zahlenmäßig zu dem gleichen Ergebnis wie der Sachverständige Bobsien gelangt ist, keinerlei Bedenken, das erste Gutachten des Sachverständigen Bobsien in voller Höhe zugrunde zu legen. Der Sachverständige Bobsien hat in seinem zweiten Gutachten ja nur um deswegen eine höhere ^{Gebaut} Schätzung vorgenommen, weil er insbesondere die 15 Brücken, Teppiche und Bilder höher bewertete als in seinem ersten Gutachten. Da aber der Sachverständige Heumann gerade für diese Gegenstände zu dem gleichen Ergebnis gelangt ist wie der Sachverständige Bobsien in seinem ersten Gutachten, ist die Kammer nicht in der Lage, dem zweiten Gutachten Bobsiens zu folgen.

Demgemäß ist erkannt worden.

^{Ubaruz} Nach der schon erwähnten Entscheidung Gertrud Meins gegen Deutsches Reich kann die Kammer Beschlüsse gegenüber dem Deutschen Reich, die auf eine DM-Summe lauten, nicht für vollstreckbar erklären, wie dies zunächst im Art. 60 REG vorgesehen gewesen ist. Das hängt damit zusammen, daß das künftige Bundesrückerstattungsgesetz, welches bereits seit längerem im Entwurf vorliegt und voraussichtlich ^{demnächst} baldigst verkündet wird, bestimmte Grundsätze über die Zahlung der von den Wiedergutmachungsbehörden erkannten Beträge vorsieht. Einer solchen Entscheidung des künftigen Gesetzes kann nicht vorgegriffen werden.

52

werden. Das Oberste Ruckerstattungsgericht hat in der
erwähnten Entscheidung auch erklärt, daß es jeden Versuch,
aus einer auf DM lautenden Entscheidung gegen das Deutsche
Reich zu vollstrecken, in aller Form entgegentreten würde.
Aus diesem Grunde hat die Kammer die Vollstreckung aus
dem Beschluß dem künftigen Gesetz vorbehalten. Die Kosten-
entscheidung stützt sich auf Art. 63 in Verbindung mit
§ 7 der 2. Ausführungsverordnung zum REG.

Dr. Roscher

Dr. Warmbrunn

Faull



Für richtige Ausfertigung:

Sünche 1. Aug. 1931
 Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

ges. Dr. Faull
 Rechtsanwalt.

STAATSARCHIV HAMBURG

314-15 Nr. 283

~~314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998~~

A 228

Beschleidsakte

Rückerstattung/Wiedergutmachung

Entwurf Fragebogen

Az.: A 228 B V. 331
OFD: HAMBURG

1) Personalangaben des **Berechtigten:**

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

ASCHER, EMIL UND EHEFRAU ELSE
GEB, KLEINDIENST

Geburtsdatum und Geburtsort:

15.2.1878 IN CULM

jetzige Anschrift:

BERLIN - WILMERSDORF, NASSAUISCHE STR. 27

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

BERLIN

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des **Verfolgten:**

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

— 4 —

3) (von der OFD auszufüllen)*:

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

BESCHLUSS WFK, HAMBURG VOM 3.5.57
UMZUGSGUT

Az.: 1 WIK 50/56
2 6507

- 1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

Re 210.

11. MAI 1959

26

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. 7. 1957 (BGBl. S. 734) erteilt die Sondervermögens- und Bauverwaltung, Berlin,

der Berechtigten:

- 1.) Frau Else A s c h e r geb. Kleindienst
Berlin-Wilmersdorf, Nassauische Str. 27
- 2.) Land Berlin - Entschädigungsamt -

zugleich

als Rechtsnachfolger nach:

Herrn Emil A s c h e r

— Bevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Volker Hucklenbroich
Berlin W 15, Fasanenstr. 65

folgenden Bescheid:

I. Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

- 1.) Beschluss der Wiedergutmachungsämter von Berlin
vom 19.11.1956 - 21 WGA 1167/55 - Wertsachen -
- 2.) Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 3.5.1957
- 1 Wik 50/56 - Z 6507 - Umzugsgut -

II. Aus den in Ziff. I aufgeführten Rechtstiteln steht dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgender Anspruch zu:

1.) DM 1.354,80
 2.) DM 26.391,--
 DM 27.745,80
 =====

Der Anspruch vermindert sich gemäß § 23 BRüG um DM ./.

auf DM ./.

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM

27.745,80

(i. W.: **Siebenzwanzigtausendsiebenhundertfünfundvierzig 80/100 Dt. Mark** festgestellt.)

III. Von dem in Ziff. II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRÜG ^{Ziff. 2} zu zahlen:
 1. bis spätestens zum 31. März 1959 DM 20.000,-
 2. bis spätestens zum 31. März 1961 DM 7.745,80
 Der verbleibende Restbetrag von
 ist grundsätzlich bis zum 31. März 1962 zu zahlen.
 Im Falle des § 32 Abs. 5 BRÜG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift
 zu ermittelnden Hundertsatz.

IV. Der in Ziff. II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines
 Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. April 1956 an zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG
 etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. Dezember 1962 befriedigt.

V. Auf die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRÜG
 die folgenden ~~Vorleistungen~~/Darlehen angerechnet:

DM 1.354,80 mit Wirkung vom 1.2.1957
 DM 10.000,- mit Wirkung vom 21.8.1957
 DM 11.354,80

VI. Die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung
 nach Ziff. V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM 213,55 gemäß § 37 BRÜG
 an das Land **Berlin - Entschädigungsamt** bewirkt.

VII. Von dem unter Berücksichtigung der Ziff. V und Ziff. VI verbleibenden Betrag sind die nach
 Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von
 an den Berechtigten
 DM 8.431,65 zu bewirken.

VIII. Stehen dem Berechtigten neben den in Ziff. II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungs-
 rechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser
 Bescheid als Teilbescheid.

IX.

Gründe:

Gemäß Eröffnungsverhandlung des Amtsgerichts Charlottenburg
 - 60/28 IV 385/57 - vom 13.8.1958 nebst Testament ist
 Frau Else Ascher geb. Kleindienst die alleinige Erbin
 des Herrn Emil Ascher.

n. Anlage

Rechtsmittelbelehrung

X. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann der Berechtigte gerichtliche
 Entscheidung beantragen; der Antrag kann insbesondere darauf gestützt werden, daß in dem Be-
 scheid die Aufteilung des Geldbetrages gemäß § 32 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 unzutreffend vor-
 genommen oder, falls vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig
 oder eine gütliche Einigung rechtsgültig geworden ist (§ 14 Abs. 1), die Höhe des geschuldeten Geld-
 betrages im Bescheid unzutreffend festgesetzt worden ist. Wohnet der Berechtigte im Ausland, so tritt
 an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten.

Der Antrag ist an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Berlin ^{bzw. Hamburg} zu richten.

Auf das Verfahren finden die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegen-
 stände (§ 11 Nr. 1) Anwendung. Ein Anwaltszwang besteht nicht.

Im Auftrage

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
 mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:

LS

Berlin, den

11. MAI 1959

gez. Clauder
 (ORR)

(Ortmann ROI)

